

Reglement

vom 19. Mai 2003

über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee in den Jahren 2004, 2005 und 2006

Die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Neuenburgersee

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf Artikel 47 des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee;

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 19. Mai 2003 zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee;

erlässt folgende Bestimmungen:

1. KAPITEL

Fanggeräte für die Berufsfischerei

Art. 1 Spezialberufspatent

¹ Die Inhaber eines Patents B dürfen höchstens die Hälfte der in den Artikeln 4–10 und 12–14 genehmigten Fischereigeräte, verwenden.

² Sie dürfen weder Zugnetze noch Netze, die höher sind als 2 m verwenden.

³ ...

Art. 2 Zugnetz

¹ Nur die Inhaber des Patents A dürfen das Zugnetz verwenden.

² Die Arme des Zugnetzes dürfen nicht mehr als 130 m lang sein. Jegliche Vorrichtung, mit der das Zugnetz unten geschlossen werden kann, ist verboten. Die Mindestmaschenweite beträgt 35 mm für den sackförmigen Teil.

³ Das Zugnetz muss unmittelbar nach dem Setzen gehoben werden; es darf nicht geschleppt werden.

⁴ Die Verwendung des Zugnetzes ist verboten:

- a) vom 1. Oktober bis 31. Dezember sowie an Sonntagen;
- b) in den Teilen des Sees, die weniger als 40 m tief sind;
- c) von einem verankerten Wasserfahrzeug oder von zwei oder mehreren miteinander verbundenen Wasserfahrzeugen aus.

Art. 3 Andere Netze

a) Allgemeines

¹ Nur die Netze nach den Artikeln 4–10 dürfen verwendet werden.

² Ihre Merkmale und ihre Verwendung werden wie folgt festgesetzt:

- a) Das einfache Netz darf nicht länger als 100 m und nicht höher als 10 m sein. Es kann als Bodennetz oder als Schwebnetz verwendet werden.
- b) Das Spiegelnetz darf nicht länger als 100 m und nicht höher als 2 m sein. Die Maschenweite muss mindestens 40 mm betragen. Es darf nur als Bodennetz verwendet werden.
- c) Das Bodennetz muss auf seiner ganzen Länge auf dem Grund aufliegen, das Schwebnetz hängt an Schwimmern, die gleichmässig über seine ganze Länge verteilt sind.
- d) Die Netze dürfen nur der Länge nach aneinander befestigt werden.

³ Die Gesamtzahl der Boden- und Schwebnetze wird folgendermassen festgelegt, wobei ein Netz, das über 2 m hoch ist, 3 Netzen von einer Höhe von höchstens 2 m entspricht:

- a) 25 Einheiten mit einer Maschenweite von 50 mm oder mehr;
- b) 60 Einheiten mit einer Maschenweite unter 40 mm.

Art. 4 b) Bodennetze für den Fang von Barschen (Egli)

¹ Der Gebrauch des Bodennetzes für den Fang von Barschen (Egli) unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Die Maschenweite muss mindestens 23 mm und darf höchstens 29,9 mm betragen.
- b) Es darf nicht mehr als 2 m hoch sein.
- c) Die Anzahl der Netze ist vom 1. Juni bis 31. Oktober auf höchstens 10 Einheiten und vom 1. bis 30. November sowie vom Tag der Eröffnung der Fischerei der Bondelle bis am 14. April auf 20 Einheiten beschränkt.

- d) Die Verwendung dieses Netzes ist vom 1. Dezember bis zum Tag vor Eröffnung der Fischerei der Bondelle und vom 15. April bis 31. Mai verboten.
- e) Die maximale Wassertiefe, in der dieses Netz gesetzt werden darf, ist wie folgt festgelegt:
 1. ab der Eröffnung der Fischerei der Bondelle bis am 14. April: 60 m;
 2. vom 1. Juni bis 31. Juli: 10 m oder die von der Technischen Kommission festgelegte Wassertiefe;
 3. vom 1. August bis 30. September: 20 m auf « la Motte » und im Gebiet nordöstlich der Geraden, die den Hafen von Neuenburg mit der zwischen Cudrefin und Chabrey gelegenen Panzerabwehrüberbauung (« Toblerone ») verbindet und 25 m in den andere Teilen des Sees;
 4. vom 1. bis 14. Oktober: 25 m;
 5. vom 15. bis 31. Oktober: 30 m;
 6. vom 1. bis 30. November: 60 m.

² Wenn die Beifänge, namentlich von Felchen, zu zahlreich werden, kann die Technische Kommission andere Wassertiefen festlegen.

³ Artikel 6 bleibt vorbehalten.

Art. 5 c) Bodennetz mit 33–39,9 mm Maschenweite

¹ Der Gebrauch des Bodennetzes mit 33–39,9 mm Maschenweite unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Es dürfen höchstens 40 dieser Netze mit einer Maximalhöhe von 2 m und höchstens 2, die höher als 2 m sind, gesetzt werden. Wenn 2 hohe Schwebnetze nicht verwendet wurden, können sie im Kontingent durch 2 hohe Bodennetze ersetzt werden.
- b) Dieses Netz darf während der Schonzeit der Bondelle nicht verwendet werden.
- c) Wenn die Maximalhöhe dieses Netzes 2 m beträgt, muss es in mindestens 40 m Tiefe gesetzt werden.
- d) Wenn dieses Netz über 2 m hoch ist, muss es in mindestens 25 m Tiefe gesetzt werden. Vom 1. Oktober bis 30. November muss es in einer Mindesttiefe von 40 m gesetzt werden.

² Artikel 6 bleibt vorbehalten.

Art. 6 d) Bodennetz für den Fang von Weissfischen

¹ Nebst den Netzen nach Artikel 4 und 5 dürfen höchstens 10 Bodennetze mit einer Maximalhöhe von 2 m und einer Maschenweite zwischen 29 und 39,9 mm für den Fang von Weissfischen verwendet werden.

² Die Verwendung dieser Netze ist nur vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Oktober in höchstens 5 m Tiefe gestattet.

³ Wenn die Fischereibedingungen es erlauben, kann die Technische Kommission die Verwendung dieser Netze vom 1. September bis 31. Oktober bis in einer Tiefe von höchstens 10 m erlauben.

Art. 7 e) Bodennetz mit 40–49,9 mm Maschenweite

Der Gebrauch des Bodennetzes mit 40–49,9 mm Maschenweite unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Das Netz darf nicht höher als 2 m sein.
- b) Es dürfen nicht mehr als 10 dieser Netze gesetzt werden.
- c) Die Verwendung dieses Netzes ist vom 15. Oktober bis zum Ende der Schonzeit der Bondelle nicht gestattet.
- d) Ab der Eröffnung der Fischerei der Bondelle bis zum 31. Mai muss dieses Netz in mindestens 10 m Tiefe gesetzt werden.

Art. 8 f) Bodennetz mit 50 mm Maschenweite und mehr

Der Gebrauch des Bodennetzes mit einer Mindestmaschenweite von 50 mm unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Es dürfen nicht mehr als 20 dieser Netze gesetzt werden.
- b) Die Netze dürfen nicht höher als 2 m sein. Vom 1. Mai bis zum 15. Oktober dürfen 2 dieser Netze jedoch eine Maximalhöhe von 5 m aufweisen.
- c) Dieses Netz darf vom 15. Oktober bis 31. Dezember nicht verwendet werden.
- d) Vom 1. Januar bis zum Ende der Schonzeit der Bondelle dürfen diese Netze in höchstens 40 m Tiefe gesetzt werden.
- e) Vom 1. März bis 30. April ist die Anzahl der Netze überall auf 10 beschränkt.

Art. 9 g) Verankertes Schwebnetz

¹ Die Verwendung des verankerten Schwebnetzes unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Die Maschenweite dieses Netzes muss zwischen 33 und 39,9 mm betragen.
- b) Dieses Netz muss ein Monofil-Maschengewebe enthalten.
- c) Dieses Netz muss mit Ankern an beiden Enden verankert und mit zwei Bojen gekennzeichnet sein; die Anker dürfen ohne Netz während höchstens 48 Stunden im Wasser gelassen werden.
- d) Es darf während der Schonzeit der Bondelle nicht verwendet werden.
- e) Ab der Eröffnung der Fischerei der Bondelle bis zum 30. April dürfen höchstens 4 solcher Netze gesetzt werden und zwar nur in Teilen des Sees mit einer Wassertiefe von mindestens 50 m. Das obere Ende des Netzes muss mehr als 20 m unter der Wasseroberfläche liegen.
- f) Vom 1. Mai bis 30. September dürfen 2 dieser Netze gesetzt werden, und zwar nur in den Teilen des Sees mit einer Wassertiefe von mindestens 25 m und höchstens 50 m. Das obere Ende des Netzes muss mehr als 2 m unter der Wasseroberfläche liegen.
- g) Vom 1. Oktober bis 30. November dürfen höchstens 2 dieser Netze gesetzt werden, und zwar nur in den Teilen des Sees mit einer Wassertiefe von mindestens 50 m. Das obere Ende des Netzes muss mehr als 20 m unter der Wasseroberfläche liegen.
- h) Bei zu starkem Fischereidruck kann die Technische Kommission die Anzahl dieser Netze beschränken.

² Was das Setzen der Netze betrifft, so sind die in diesem Artikel festgelegten Daten für die Eröffnung der Fischerei ab dem Mittag des Vortags zu verstehen.

Art. 10 h) Freitreibendes Schwebnetz

Der Gebrauch des freitreibenden Schwebnetzes unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Die Maschenweite dieses Netzes muss mindestens 50 mm betragen, abgesehen von 2 hohen Netzen des Kontingents, deren Mindestmaschenweite 45 mm betragen darf.
- b) Es darf nicht verankert sein.
- c) Die Sätze müssen in gerader Linie und senkrecht zur grossen Achse des Sees gesetzt werden.
- d) Die Verwendung dieses Netzes ist vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. Oktober bis 31. Dezember nicht gestattet.
- e) Dieses Netz darf nur in den Teilen des Sees mit einer Wassertiefe von mindestens 40 m gesetzt werden.

- f) Netze die höher sind als 2 m müssen ein Monofil- oder Polymonofilmaschengeflecht enthalten.
- g) Es ist nicht erlaubt, mehr als 5 dieser Netze zu setzen, wenn sie höher als 2 m sind.
- h) Die Gesamtzahl dieser Netze darf nicht mehr als 20 Einheiten betragen, wobei ein mehr als 2 m hohes Netz 3 Netzen mit einer Maximalhöhe von 2 m entspricht.

Art. 11 Reusen

a) Allgemeines

¹ Die Reuse darf nicht länger als 2 m sein, und die Breite, die Höhe und der Durchmesser dürfen 1,25 m nicht überschreiten.

² Sie kann einen oder zwei Eingänge haben.

³ Die Maschenweite muss mindestens 23 mm betragen.

Art. 12 b) Reusen mit 23–39,9 mm Maschenweite

Der Gebrauch der Reuse mit 23–39,9 mm Maschenweite unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Vom 15. April bis 31. Mai dürfen höchstens 4 dieser Reusen gesetzt werden.
- b) Ausserhalb dieses Zeitraums dürfen höchstens 10 Reusen gesetzt werden und zwar in einer Tiefe von höchstens 39 m.
- c) Jeweils 2 Reusen müssen mit einem Nylonseil mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm verbunden werden.

Art. 13 c) Reusen mit einer Mindestmaschenweite von 40 mm

Der Gebrauch von Reusen mit einer Mindestmaschenweite von 40 mm ist vom 1. März bis 30. April untersagt. Ausserhalb dieses Zeitraums dürfen nicht mehr als 10 solcher Reusen gesetzt werden.

Art. 14 d) Krebsreusen

Die Inhaber eines Patents A dürfen höchstens 6 Krebsreusen mit einem einheitlichen Volumen von höchstens 100 l und zwei Eingängen benützen.

Art. 15 Pflicht, die Geräte zu heben

¹ Die Patentinhaber müssen ihre Fischereigeräte innert 48 Stunden heben. Diese Frist beträgt 24 Stunden für Geräte, die Reuse ausgenommen, die

innerhalb des Zeitraums vom 1. Mai bis 30. September in weniger als 20 m Tiefe gesetzt wurden.

² Wenn sie diese Frist aus den in Artikel 29 des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee (das Konkordat) genannten Gründen nicht einhalten können, melden sie dies dem Fischereiaufseher.

Art. 16 Kennzeichnung der Fischereigeräte

¹ Isoliert gesetzte Bodennetze müssen mit einer Boje von mindestens 5 l versehen sein.

² Sätze mit 2 bis 5 Bodennetzen oder solche, die in weniger als 20 m Tiefe gesetzt sind, müssen an jedem Ende mit einer Boje von mindestens 10 l oder einer Fahne, die mindestens 60 cm aus dem Wasser ragt, versehen sein.

³ Sätze mit mehr als 5 Bodennetzen oder solche, die in mehr als 20 m Tiefe gesetzt sind, müssen an jedem Ende mit einer Boje von mindestens 20 l oder einer Fahne, die mindestens 60 cm aus dem Wasser ragt, versehen sein.

⁴ Sätze mit Schwebnetzen müssen an jedem Ende mit einer gut sichtbaren Fahne oder einer Boje von mindestens 20 l versehen sein.

⁵ Die Kennzeichen, die denselben Satz markieren, müssen vom selben Typ (Boje oder Fahne) sein und die gleiche Farbe haben. Jedes Kennzeichen muss mit dem Namen und Vornamen des Netzeigentümers versehen sein.

⁶ Reusen müssen mit einer Boje von mindestens 5 l versehen sein oder einem schwimmenden Kennzeichen, das mindestens 30 cm aus dem Wasser ragt und mit dem Grossbuchstaben « N » versehen ist.

⁷ Die Bojen oder Kennzeichen dürfen nur mit einer Kette oder einem Metallkabel befestigt werden, wenn die ersten 2 m der Kette bzw. des Kabels unter der Wasseroberfläche durch eine steife Hülle geschützt sind.

2. KAPITEL

Fanggeräte für die Berufs- und Sportfischerei

Art. 17 Angelhaken

Angeln und Schnüre dürfen nur mit einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sein.

Art. 18 Schnur

¹ Die Inhaber eines Berufspatents dürfen beliebig viele Schäubli, Setzschnüre und Schwabschnüre verwenden, wobei letztere höchstens 500 Angelhaken aufweisen dürfen.

² Die Inhaber eines Sportfischereipatents dürfen höchstens 8 Schäubli verwenden.

³ Die Inhaber eines Sportfischereipatents dürfen nur eine Setzschnur verwenden, wobei folgende Vorschriften zu beachten sind:

- a) Die Schnur darf nicht länger als 30 m sein und die Anzahl Angelhaken ist auf 20 beschränkt.
- b) Sie darf nur vom Tag nach dem Ende der Schonzeit der Forelle und des Seesaiblings bis zum 15. April und vom 1. Juli bis 15. Oktober verwendet werden.
- c) Sie muss spätestens um 6.00 Uhr (Sommerzeit) und um 8.00 Uhr (Winterzeit) gehoben werden; am Abend muss sie spätestens um 20.00 Uhr (Sommerzeit) und um 17.00 Uhr (Winterzeit) gesetzt werden.
- d) Sie muss in einer Wassertiefe von mindestens 15 m und höchstens 30 m auf dem Grund gesetzt werden.
- e) Die Verwendung der Setzschnur ist nur im Teil des Sees östlich der Geraden, die die Einmündung des Arnon (Koord. 542.325/186.250) mit dem Hafen von Yvonand verbindet (Koord. 545.850/184.175), und westlich der Geraden, die den Hafen von Neuenburg (Koord. 561.625/204.425) mit der Panzerabwehrüberbauung zwischen Cudrefin und Champmartin (Koord. 566.400/200.100) verbindet. Sie darf ausserdem innerhalb des von den Koordinaten 559.000/196.000, 562.000/199.000, 560.000/201.000 und 557.000/198.000 gebildeten Quadrats (einschliesslich der Untiefen von « La Motte ») nicht gesetzt werden.
- f) Sie muss senkrecht zum Ufer gesetzt werden.
- g) Sie muss verankert und an jedem Ende mit einer Boje von mindestens 5 l, die mit dem Namen des Eigentümers versehen ist, gekennzeichnet sein.

Art. 19 Angeln

a) Allgemeines

¹ Für die Fischerei mit der Angel, abgesehen von der Gambe und der Wurfangel, dürfen nicht mehr als insgesamt 8 Köder verwendet werden.

² Die vom Ufer aus verwendete Angelrute darf nicht mehr als 10 m vom Fischer entfernt sein.

³ Von einem Wasserfahrzeug aus darf gleichzeitig nicht mit mehr als 16 Angeln gefischt werden.

⁴ Nur die Schleppangel darf von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus verwendet werden.

Art. 20 b) Senkangel

Es darf nur eine Senkangel verwendet werden.

Art. 21 c) Gambe

Es darf nur eine Gambe verwendet werden und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) Sie darf vom 15. April bis 30. Juni und vom 15. Oktober bis zum letzten Tag im Februar nicht verwendet werden.

b) Sie darf mit höchstens 5 einfachen Angelhaken verwendet werden.

c) Ihre Verwendung von einem verankerten oder absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus ist nicht gestattet, und es ist verboten, das Wasserfahrzeug an einer Boje oder einem Fischereigerät zu befestigen oder sich diesen auf weniger als 50 m zu nähern.

d) Das Werfen mit der Gambe von einem Wasserfahrzeug aus ist verboten.

e) Die Beschwerung der Gambe darf nur am Ende der Angel oder oberhalb des letzten Hakens angebracht werden.

Art. 22 d) Schleppangel

¹ Die Schleppangel darf vom 1. November bis zum Ende der Schonzeit der Forelle und des Seesaiblings sowie am ersten Sonntag nach dem Ende dieser Schonzeit nicht verwendet werden.

² Jeder Köder darf mit höchstens 5 Angelhaken versehen sein. Die Angelhaken müssen direkt am Köder befestigt werden.

³ Fischer, die mit der Schleppangel fischen, dürfen auf ihrem Wasserfahrzeug Ersatzangeln mitführen, an denen kein Köder befestigt ist.

⁴ In Anwendung von Artikel 53 Abs. 2 der Bundesverordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern haben die Inhaber eines Patentes C das Recht, ausschliesslich im Rahmen der Ausübung der Schleppangelfischerei innerhalb der inneren Uferzone parallel zum Ufer zu fahren, vorausgesetzt, dass das Wasserfahrzeug die

vorgeschriebene Kennzeichnung trägt. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

⁵ Die Bestimmungen über Schongebiete oder die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung bleiben vorbehalten.

Art. 23 e) Andere Angeln

¹ Es dürfen höchstens 3 Schwebangeln, 1 Setzangel und 1 Wurfangel verwendet werden.

² Die Wurfangel darf mit nur einem Köder mit höchstens 3 Angelhaken versehen sein, unter der Bedingung, dass diese am Köder befestigt sind.

Art. 24 Köderflasche

¹ Es dürfen höchstens 2 Köderflaschen verwendet werden.

² Die Köderflasche darf nur für den Fang von Ködern verwendet werden, die der Fischer für den persönlichen Gebrauch benötigt.

Art. 25 Kescher oder Feumer

Der Kescher oder Feumer darf nur dazu verwendet werden, um den mit einem anderen Gerät gefangenen Fisch aus dem Wasser zu ziehen.

Art. 26 Waage

¹ Jeder Inhaber eines Fischereipatents darf 10 Krebswaagen benützen.

² Die Verwendung der Krebswaage unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Ihr Durchmesser darf nicht mehr als 30 cm betragen.
- b) Sie darf in höchstens 5 m Tiefe gesetzt werden.
- c) Sie muss im Blickfeld des Fischers sein.

3. KAPITEL

Schutz von Fischen und Krebsen

Art. 27 Fangmindestmasse und Schonzeit

¹ Kein Fisch darf während der in diesem Artikel vorgesehenen Schonzeit oder wenn er das folgende, von der Kopfspitze zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessene Mindestmass nicht erreicht, gefangen werden:

	Schonzeit	Fangmindestmass
Forelle	nach Absatz 2 dieses Artikels	45 cm

Seesaibling	nach Absatz 2 dieses Artikels	25 cm
Äsche	vom 1. März bis 15. Mai	28 cm
Bondelle	vom 1. Dezember bis zu dem von der Technischen Kommission festgelegten Datum, jedoch mindestens bis 15. Januar	25 cm
Palée	vom 15. Oktober bis 31. Dezember	30 cm
Hecht	vom 1. März bis 30. April	45 cm
Wels	vom 15. Mai bis 15. Juni	50 cm
Barsch (Egli)	–	15 cm
Aal	–	50 cm
Bitterling	das ganze Jahr	
Nase	das ganze Jahr	

² Die Schonzeit für die Forelle und den Seesaibling wird wie folgt festgesetzt:

Erster Tag der Schonzeit	Letzter Tag der Schonzeit	Zusätzliches Fischereiverbot
1. Januar 2004	16. Januar 2004	18. Januar 2004
18. Oktober 2004	14. Januar 2005	16. Januar 2005
17. Oktober 2005	13. Januar 2006	15. Januar 2006
16. Oktober 2006	31. Dezember 2006	

³ Der Fang von Krebsen, mit Ausnahme des Kamberkrebsses (orconecte) und des Galizierkrebsses, ist verboten.

⁴ Alle in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Fische, die während ihrer Schonzeit gefangen wurden oder das vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder sorgfältig ins Wasser zurückgesetzt werden. Die Absätze 5 und 6 bleiben vorbehalten.

⁵ Felchen (Palée und Bondellen) und Barsche (Egli), die während ihrer Schonzeit oder wenn sie das vorgeschriebene Mindestmass noch nicht erreicht haben, mit Netzen oder Reusen gefangen werden, können jedoch behalten werden, ausser es handelt sich um Felchen, die mit dem Zugnetz gefangen wurden.

⁶ Für die Fischerei mit der Gambe beträgt das Mindestmass der Felchen (Palée und Bondellen) 25 cm.

⁷ Krebse, die im Neuenburgersee gefangen werden, dürfen ausserhalb des Sees nicht lebendig transportiert werden.

⁸ Alle Netze müssen am Tag vor Beginn der Schonzeit spätestens bei Fischereischluss gehoben werden; sie dürfen nach Ende der Schonzeit nicht vor der Eröffnung der Fischerei gesetzt werden.

Art. 28 Fangzeiten

¹ Vom Ufer aus oder im Wasser stehend kann jederzeit gefischt werden.

² Von einem Wasserfahrzeug aus darf während den folgenden Zeiten gefischt werden:

- a) während der Sommerzeit: 4.00–22.00 Uhr;
- b) während der Winterzeit: 6.00–19.00 Uhr.

³ Für Sportfischer ist morgens eine Stunde später Fischereibeginn.

⁴ Eine Stunde vor Fischereibeginn ist es erlaubt, auf dem See mit trockenen Fischereigeräten zu fahren.

⁵ Es ist verboten, sich eine Stunde nach Fischereischluss mit Fischereigeräten oder Fischen auf dem See aufzuhalten.

Art. 29 Köder

¹ Lebende Köderfische dürfen für die Fischerei nur verwendet werden mit:

- a) der von einem Berufspatentinhaber verwendeten Schnur;
- b) dem von einem Sportfischereipatentinhaber verwendeten Schäubli in verkrauteten Gewässerteilen;
- c) der von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus in verkrauteten Gewässerteilen oder Gewässerteilen mit Hindernissen wie z.B. Bojenfeldern verwendeten Schweb-, Senk- oder Setzangel.

² Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.

³ Als Köderfische dürfen nicht verwendet werden:

- a) Fische oder Krebse, die nicht im Neuenburgersee gefangen wurden;
- b) Fische oder Krebse, die zu einer im Neuenburgersee standortfremden Art gehören;
- c) gemäss Artikel 27 Abs. 1 ganz oder teilweise geschützte Fische;
- d) Fisch- oder Amphibieneier.

⁴ Lebende Köderfische müssen spätestens bei Fischereischluss wieder ins Wasser zurückgesetzt werden.

Art. 30 Kontrolle der gefangenen Fische

Solange die Fische sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, von dem aus sie gefangen wurden, dürfen sie nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse oder Anzahl nicht mehr bestimmt werden kann.

Art. 31 Höchstfangzahl

¹ Inhaber von Sportfischereipatenten sowie Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen nicht mehr als 100 Barsche (Egli) pro Tag und 2'000 Barsche (Egli) pro Kalenderjahr fangen.

² Inhaber von Sportfischereipatenten sowie Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen pro Tag höchstens 10 Felchen (Palée und Bondellen), 5 Forellen, 10 Seesaiblinge und 10 Hechte fangen. Pro Kalenderjahr dürfen alle Arten zusammengekommen insgesamt höchstens 250 Forellen, Seesaiblinge und Hechte gefangen werden.

³ Wird ein Inhaber eines Sportfischereipatents von einer Person, die keine patentpflichtige Fischerei ausübt, von einem Kind unter 14 Jahren oder von einem Gast begleitet, so darf der Ertrag dieser Personen zusammen die in diesem Artikel festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

⁴ Die vom Kanton für ein Wettfischen gestatteten Ausnahmen bleiben vorbehalten.

4. KAPITEL

Örtliches Fischereiverbot

Art. 32 Fischschongebiete

¹ Jegliche Fischerei ist verboten:

- a) das ganze Jahr im Teich von Châble-Perron, im Teich nördlich der Nationalstrasse N5 in Auvernier, im Teich von Witzwil, im Teich von Ostende und in den angrenzenden Gräben sowie im Vogelschutzgebiet der Broye, dessen Grenzen wie folgt gezogen werden: in einer Geraden vom äussersten Ende der rechten Mole der Broye bis zur Schranke von Witzwil; von da an dem Seeufer entlang bis zur Grenze der drei Kantone; dann vom rechten Broye-Ufer bis zum Ende der rechten Mole (Nord-Mole) dieses Flusses;
- b) vom 1. Januar bis 30. April in den übrigen Teichen und den anschliessenden Gräben und Kanälen sowie in einer Entfernung von weniger als 100 m diesseits und jenseits von ihren Mündungen bis in 5 m Tiefe;

- c) vom 1. Oktober bis zum Ende der Schonzeit der Forelle und des Seesaiblings in einem Umkreis von 300 m von der Einmündung der Areuse, des Vivier, des Arnon, der Brine, der Zihl in Yverdon, des Buron, des Ruz-des-Vua (gegen Estavayer-le-Lac), des Baches von Ostende, des Zihlkanals, des Seyon, der Mentue, des Ruau de Saint-Blaise und des Baches von Saint-Aubin;
- d) während der Schonzeit der Forelle und des Seesaiblings in den in Absatz 1 Bst. c dieses Artikels erwähnten Gebieten mit Netzen mit einer Maschenweite von mehr als 31,9 mm.

² Es ist verboten während der Schiesszeiten und in den in der Schiessanzeige des Bundes festgelegten Zonen Fischereigeräte zu setzen oder zu heben.

Art. 33 Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung und Naturschutzgebiete

¹ Inhaber eines Sportfischereipatents, ihre Gäste sowie Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen in den folgenden Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung (WZVV) weder vom Ufer noch von einem Wasserfahrzeug aus fischen:

- a) in den mit « Schiffahrt verboten » signalisierten Gebieten der Reservate Fanel–Chablais de Cudrefin, Chevroux–Portalban, Yvonand–Cheyres und Grandson–Champ-Pittet;
- b) zwischen dem Broye- und dem Zihlkanal (im Reservat Fanel–Chablais de Cudrefin):
 1. das ganze Jahr über in Gebieten, die mit « für die Schiffahrt verboten » gekennzeichnet sind;
 2. vom 1. Oktober bis 31. März östlich der Geraden, die die Molenenden dieser beiden Kanäle verbindet.

² In den übrigen Naturschutzgebieten ist die Fischerei nur in den öffentlich zugänglichen Teilen gestattet, d.h. in den für die Schiffahrt offenen Gebieten und am Ufer von gekennzeichneten Wegen aus.

Art. 34 Weitere Einschränkungen

¹ Das Fischen ist verboten:

- a) von Molen und Landestegen aus bei der Aus- oder Einfahrt eines Kursschiffes;
- b) näher als 30 m von den offenen, öffentlichen Badeanstalten.

² Am Eingang und innerhalb von Häfen ist es nicht gestattet:

- a) Angeln auszuwerfen oder mit einer Wurfangel zu fischen;
- b) Netze und Reusen so zu setzen, dass sie die Schifffahrt behindern oder Schiffe und ihre Insassen gefährden.

5. KAPITEL

Fischfang für die Fischzucht

Art. 35 Allgemeines

¹ Die für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone bezeichnen die Fischer, die berechtigt sind, während der Schonzeit Hechte, Saiblinge und Felchen für die Fischzucht zu fangen.

² Unter Vorbehalt der Artikel 36–39 dieses Reglements legt die Technische Kommission die Bedingungen für die für die Fischzucht bestimmten Fischfänge, insbesondere den Beginn und das Ende, fest.

³ Die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen verfügen gemäss den Weisungen des Kantons, dem sie unterstellt sind, über die bei Fischfängen für die Fischzucht erhaltenen Eier, dies unabhängig von der Reife der Eier. Diese Bestimmung gilt auch für nicht lebensfähige Forelleneier, die während der Schonzeit der Forelle irrtümlich gefangen wurden.

⁴ Ausser unter den in Artikel 30 des Konkordats vorgesehenen Umständen dürfen die Netze nur am Tag, nachdem sie gesetzt worden sind, gehoben werden.

Art. 36 Kategorien

a) Allgemeines

Die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Beamten sind ausserdem zuständig für:

- a) die Festlegung der Anlegestellen der Boote;
- b) Festlegung des Zeitpunkts für das Heben der Netze und die Rückkehr der Schiffe;
- c) Festlegung der Freitage, an denen die Netze gesetzt werden können;
- d) Begrenzung der Wassertiefen, in denen die Netze gesetzt werden können.

Art. 37 b) Palée

¹ Für den Fang des Palée für die Fischzucht dürfen höchstens 10 Bodennetze mit einer Maschenweite zwischen 50 und 60 mm verwendet werden.

² Der Palée-Fang für die Fischzucht wird folgendermassen unterteilt:

- a) Der Palée-Fang in der Uferzone, dessen Eröffnung alljährlich von der Technischen Kommission festgelegt wird, und für den die Netze in einer Tiefe von höchstens 10 m gesetzt werden dürfen.
- b) Der Palée-Fang an der Halde, dessen Eröffnung alljährlich von der Technischen Kommission festgelegt wird und für den die Netze in einer Tiefe von höchstens 40 m gesetzt werden dürfen.

³ Diese Fischerei unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Es dürfen keine Netze südwestlich der Geraden, die Grandsonnet mit dem südwestlichen Rand des Waldes von Montélaz verbindet, gesetzt werden.
- b) Es ist verboten die Netze am Weihnachtstag zu heben.

Art. 38 c) Bondellen

Für den Fang der Bondelle für die Fischzucht dürfen höchstens 10 Netze mit einer Mindestmaschenweite von 35 mm verwendet werden. Die Fische müssen auf dem Schiff sofort, nachdem das Netz gehoben wurde, aus dem Netz gelöst werden. Die reifen Zuchttiere müssen lebend in mit Wasser gefüllten Behältern aufbewahrt werden.

Art. 39 d) Hecht

¹ Während der Schonzeit des Hechts dürfen im ganzen See, einschliesslich der in Artikel 32 Abs. 1 Bst. b dieses Reglements erwähnten Teiche, und der angrenzenden Kanäle und Gräben für den Fang von Hechten für die Fischzucht 10 Reusen mit einer Mindestmaschenweite von 40 mm ausschliesslich in Schilfgürteln gesetzt werden.

² Höchstens 5 dieser Reusen dürfen mit einer höchstens 10 m langen Leitvorrichtung aus Maschendraht, Netz mit einer Maximalmaschenweite von 30 mm oder Holz ausgestattet sein.

³ Die Leitvorrichtungen müssen spätestens am Ende der Laichzeit der Hechte entfernt werden.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. April 2000 über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee in den Jahren 2001, 2002 und 2003 wird aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Es wird in den amtlichen Publikationsorganen der Konkordatskantone veröffentlicht.

Genehmigung

Die Artikel 1 bis 15, 17 bis 34 und 41 Abs. 1 dieses Reglements sind vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 6.10.2003 genehmigt worden.